

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 87 (1990)

Heft: 5

Rubrik: Kantone und Gemeinden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nachschulung ist zwar kein Wundermittel, aber ein wichtiges Instrument zur Einstellungs- und Verhaltensänderung. Dabei soll versucht werden, durch gezielte Lernprozesse persönliche Defizite zu verringern. Die Ergebnisse von ausländischen und Schweizer Untersuchungen über die Evaluation von Nachschulungsmodellen sind im grossen und ganzen ermutigend.

Schlussbemerkungen

Aus psychologischer Sicht sollten die Probleme rund um den Alkohol am Steuer mit allen nur möglichen Mitteln beseitigt werden. Im einzelnen kann dies geschehen durch:

- *Erziehung*, um schon beim Kind ein anderes Verhältnis zum Alkohol herbeizuführen;
- *Ausbildung*, um dem künftigen Lenker zu zeigen, dass Alkohol eines der Hauptprobleme im Strassenverkehr darstellt und er schon in jungen Jahren lernt, Trinken und Fahren zu trennen;
- *Information*, um den gesellschaftlichen Stellenwert des Alkohols am Aufhänger des Unfallrisikos herabzusetzen;
- *Nachschulung*, um jene, die ein erstes Alkoholdelikt begangen haben, dann zu beeinflussen, wenn es noch möglich ist;
- *Einzel- und /oder Gruppentherapie*, um jenen zu helfen, die bereits sehr gefährdet sind.

AUS KANTONEN UND GEMEINDEN

Kanton Luzern: Schwellenangst vor Ämtern?

Mit der sogenannten «Neuen Armut», die so neu gar nicht ist, beschäftigen sich heute viele: Politiker, private Hilfswerke, Medien und Literaten. Für die Sozialvorsteher/Sozialvorsteherinnen in allen Luzerner Gemeinden ist die Armut keine Modeerscheinung, sondern eine Tatsache, der sie mit Rat und Tat, mit Hilfe, Beratung und Hilfe zur Selbsthilfe zu Leibe rücken. Der Gang zum Sozialamt soll deshalb weder «hart» noch «demütigend» sein, sondern die Inanspruchnahme einer, vom Volk durch Steuerabgabe erwarteten und beauftragten Dienstleistung und ein Schritt zu einer normalen Lebensqualität.

In jeder Gemeinde werden Steuern eingezogen, um soziale Ausgaben zu tragen. Unter diese Ausgaben fallen auch Hilfeleistungen an Leute, deren Einkommen unter dem Existenzminimum liegt – sofern sie sich beim Sozialamt melden und sich in die Karten sehen lassen. Hilfsbedürftigkeit wird von den Sozialvorstehern und Sozialvorsteherinnen nicht à priori als selbstverschuldet angenommen. So gut wie es niemanden stört, die AHV-/IV- und EL-

Leistungen entgegenzunehmen, Sozialversicherungen, die dank eigenen und fremden Beiträgen möglich werden, so sollte es auch niemand als «hart und demütigend» empfinden – wie dies kürzlich eine Luzerner-Zeitung titelte –, wenn er/sie finanzielle Hilfe braucht, weil das Einkommen einfach nirgends hin reicht beziehungsweise zu gering ist und die Situation nicht veränderbar scheint. Das Recht auf ein soziales Existenzminimum ist in der Bundesverfassung verankert und garantiert.

Sozialvorsteher bekommen immer wieder zu hören – auch die Medien unterstützen diese These häufig, anstatt auf ein Gegenteil hinzuwirken –, dass Leute eine Schwellenangst zu überwinden hätten, wenn sie ein Sozialamt aufsuchen müssen. Alle Ämter werden von vielen Leuten leider immer noch mit etwas «Angst» aufgesucht. Diese Angst ist aber unbegründet und sollte eigentlich der Vergangenheit angehören. Jedes Amt ist eine Dienstleistung, bei der die Bürger nicht als Bittsteller auftreten müssen. Bundes-, Kantons- und Gemeinde-Ämter sind vom Volk gewollt und haben von ihm den Auftrag, die Menschen, die etwas von diesem Amt wollen, zu bedienen – als Kunden zu behandeln.

Jeder Beamte, jeder Angestellte, jeder Gemeinderat – und dazu zählt der Sozialvorsteher – hat gewisse Gesetze und Vorschriften zu beachten. Zu diesen Vorschriften und Gesetzen gehört auch, dass Menschen, die unter dem Existenzminimum leben, ein Anrecht auf Hilfe haben. Das Existenzminimum ist kein fixer Betrag – es richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen und den gebundenen Auslagen einer Person, einer Familie, aber es kann nicht ins Uferlose abgleiten. Das heisst: Es gibt gewisse, aber sicher für jeden einzelnen tragbare Grenzen. Finanzielle Hilfe, moralische Hilfe, Hilfe zur Selbsthilfe, Betreuung und Beratung haben die Sozialvorsteher anzubieten. Die Hilfe, die man vom Sozialamt fordert, ist keine Bettelei, ebensowenig wie die Ergänzungsleistung der AHV. Den Ausdruck «armengenössig» gibt es nicht mehr. Sicher, die Sozialvorsteher können nicht alle Knöpfe lösen, das können aber auch die privaten Hilfswerke nicht – auch jene nicht, die unverständlicherweise immer wieder versuchen, die Sozialvorsteher als Buhmänner der Gemeinden hinzustellen. Aber behilflich sein beim Versuch, den Faden wieder zu finden, können die Sozialvorsteher auf jeden Fall. Das ist ihre Aufgabe, zu der sie bei der Wahl ins Amt ja gesagt haben, für die sie ausgebildet werden, zu der sie laufend Informationen erhalten und Erfahrungsaustausch pflegen. Jeder Sozialvorsteher hat auch eine gewisse Lebenserfahrung und weiss, dass nicht alle Menschen im Leben die gleichen Chancen, die gleichen Voraussetzungen, das gleiche Glück, die gleichen Talente haben. Alle Gemeinderäte haben ausserdem einen Eid abgelegt und versprochen, das Amtsgeheimnis zu wahren.

Der Verband der Fürsorgebehörden und der Bürgergemeinden des Kantons Luzern stellt fest, dass sich alle Mitglieder, die Sozialvorsteher und Sozialvorsteherinnen aller Luzerner Gemeinden, als Ausführende der von den Bürgern übertragenen Aufgaben sehen. Eine Ausführung, die sie auch verantworten.

Ruth Kocherhans

Thesen zur Zürcher Drogenpolitik

Als Ergänzung zur Publikation des Schweizerischen Berufsverbandes diplomierter Sozialarbeiter und Erzieher zum eidgenössischen Drogenbericht (ZöF Nr. 3, 1990) ersuchte uns die Arbeitsgemeinschaft Drogenpolitik Zürich um Veröffentlichung ihrer «10 Thesen zur Zürcher Drogenpolitik».

Die Red.

Einleitende Bemerkungen

Die Drogenpolitik gehört zu den extremen Schattenseiten unserer Gesellschaft. Wir alle sind mit dieser Realität konfrontiert und durch die gefährliche Situation herausgefordert, Stellung zu nehmen und zu handeln. Entsprechend wird die drogenpolitische Diskussion auf allen Ebenen und in allen Tonlagen geführt. Einen Konsens in der Einschätzung der Lage sowie über die Problemlösung kann es nicht geben.

Die «Arbeitsgemeinschaft Drogenpolitik Zürich» hat sich zum Ziel gesetzt, einen Beitrag zur Drogenpolitik zu leisten. Ihre Motivation beziehen die Mitglieder insbesondere aus der Situation der Szene am Platzspitz in Zürich. Sie sind zum einen betroffen vom Leid der Drogenkranken und zum andern besorgt über die Auswirkungen und die Gefährdung der Gesellschaft. Die Arbeitsgemeinschaft hat die vermessene Vision, das Drogenproblem langfristig lösen zu wollen, aber sie ist sich auch bewusst, dass vorerst und pragmatisch nur eine Politik der kleinen Schritte für eine Milderung der besorgniserregenden Situation betrieben werden kann.

Die Arbeitsgruppe geht davon aus, dass die Subkultur der Drogen die Mehrheit derjenigen Menschen provoziert, welche die dominanten kulturellen Werte in unserer Gesellschaft vertreten. Die Mitglieder gehören zu dieser Mehrheit, aber sie anerkennen – dies als Voraussetzung für eine erfolgreiche Problemlösungsarbeit – auch die Probleme der Minderheit. Sie haben deshalb Verständnis für die Tatsache, dass aus einem zivilisatorischen Unbehagen heraus sensible, bzw. labile Menschen die Flucht in die Drogen – in den perversen Freiraum der selbstzerstörerischen Betäubung – ergreifen können.

Die Arbeitsgruppe ist deshalb überzeugt, dass die sozialpolitischen Ursachen ergründet werden müssen und es aber nicht bei Analysen bleiben darf. Ausgehend von der Tragweite des Problems möchte sie dieses grundsätzlich angehen, frei von parteiprogrammatischer Ideologisierung. Sie hat sich zum Ziel gesetzt, einerseits über sachbezogene Informationsarbeit die Gesellschaft für das Problem zu sensibilisieren, Ängste und Vorurteile abzubauen, und andererseits eine effiziente Hilfe für die Opfer zu fördern.

In einem ersten Schritt präsentiert sie nicht ein Lösungsmodell, sondern grundlegende ethische Voraussetzungen für den Umgang mit dem Problem. In diesem Zusammenhang hat die Arbeitsgruppe die folgenden Thesen aufgestellt, welche ein dialogstiftendes Klima für ein verantwortungsvolles Problemlösungsverhalten schaffen sollen.

10 Thesen

- Eine mehrdimensionale Drogenpolitik hat sich auf die für unsere Gesellschaft gültigen ethischen Werte auszurichten, auf Erfahrungswerte abzustützen und offen zu sein für neue Ideen und Wege.
- Drogenpolitik darf nicht eindimensional sein. Wenn sie sich auf die ausschliessliche Forderung nach Entkriminalisierung und Überlebenshilfe beschränkt, hat sie unmenschliche und ethisch nicht verantwortbare Folgen.
- Politische Forderungen nach entweder völliger Liberalisierung oder vollständiger, gewaltvoller Unterdrückung sind rein theoretischer Natur. Beide führen in der Realität nicht zum Ziel, sondern zu verheerenden Folgen.
- Die grosszügige Abgabe von Methadon ohne begleitende sozialtherapeutische Massnahmen ist lediglich Überlebenshilfe und fördert die quantitative Zunahme des Elends. Methadonprogramme dürfen deshalb nur als Bestandteil einer strukturierten Therapie und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften angeboten werden.
- Die Abstinenzforderung und die Therapie dürfen nicht verstanden werden als gewaltvolle Unterdrückung und soziale Kontrolle. Dieses Missverständnis zerstört die Hoffnung und Therapiemotivation der Drogenabhängigen.
- Das Ziel darf nicht aus blosser Überlebenshilfe bestehen, sondern muss zur echten Lebenshilfe werden, welche den Abhängigen wieder zur selbstverantwortlichen Persönlichkeit werden lässt.
- Ziel und Ethik verlangen neue Experimente mit stationären und teilstationären Programmen. Dabei müssen Versuche mit und ohne Abstinenzbedingungen, vor kurzer, aber auch langer oder gar unbeschränkter Aufenthaltsdauer, angeboten und bewertet werden.
- Alle Versuche sollten sich beweglich dem ständigen sozialen Wandel anpassen und infolgedessen, zur Förderung des Erfolges, rasch auf Veränderungen der Drogensubkultur sowie auf neue therapeutische Erkenntnisse reagieren.
- Für Drogenkranke mit AIDS braucht es besondere Institutionen mit einem erweiterten materiellen und immateriellen Hilfsangebot.
- Das Drogenproblem lässt sich mit Vorstellungen, die sich nur an theoretischen Denkmodellen orientieren, niemals bewältigen. Vielmehr braucht es eine auf Erfahrungswerten aufgebaute, ethische Grundlage für den Umgang mit Drogenabhängigen und eine bewusste, vielschichtige und sinnvolle Wege gehende Drogenpolitik.

Wohnen: Kein Platz für psychisch Leidende?

Zu diesem Thema veranstaltet die Schweiz. Stiftung PRO MENTE SANA am 28. Juni 1990 in der Paulus-Akademie in Zürich eine Impulstagung.

In der «Charta für die Rechte von psychisch Leidenden» der Pro Mente Sana ist u.a. das Recht auf angemessenen Wohnraum festgeschrieben. Doch die Einlösung dieses menschlichen Grundrechts wird angesichts der heutigen Wohnungsnot immer aussichtsloser. Immer häufiger müssen Menschen in einer psychischen Krise invalidisiert werden, damit sie für Kost und Miete in den Wohnheimen aufkommen können. Alle Anstrengungen einer sozialen Psychiatrie laufen leer, wenn die Gesellschaft die elementarste Voraussetzung für ein Trittessen nach einer Krise, nämlich ein Dach über dem Kopf, nicht mehr gewährleisten kann. Die Pro Mente Sana wehrt sich gegen solche «Naturgesetze» der Not, die von gesellschaftlichen Kräften veranstaltet wird.

Zusammen mit Politikern, einem Vertreter des Bundesamtes für Sozialversicherung (IV), Betroffenen und Zuweisern wollen wir den Wohnungsbedarf ausleuchten und nach neuen Wegen der Wohnraumbeschaffung für psychisch Leidende suchen.

Die Tagung richtet sich an Betroffene, Angehörige, Fachpersonal, Hausbesitzer, Politiker und alle Interessierten.

Das detaillierte Tagungsprogramm ist erhältlich bei: Pro Mente Sana, Freiestr. 26, 8570 Weinfelden, Tel. 072/22 46 11.

NEUE FACHLITERATUR

Heinrich Richner, Johann Rudolf Müller: Erster Lenzburger Strafhausdirektor und Pionier des humanen Strafvollzuges
Verlag Aargauer Tagblatt, Aarau

Das fortschrittliche Gedankengut Jakob Rudolf Müllers von Hirschthal, des ersten Direktors der Strafanstalt Lenzburg, löste Mitte des vergangenen Jahrhunderts im schweizerischen Gefängniswesen eine Reformbewegung aus, die weit über die Landesgrenzen hinaus wirkte. Müller verbot in Lenzburg die sonst in den Gefängnissen übliche Prügelstrafe, schaffte die Kettenstrafe ab, kämpfte gegen die Todesstrafe, schuf das Pekulium (Gefangenenlohn) in seiner heutigen Form, reorganisierte die Schutzaufsicht für Entlassene und ordnete die Vollzugsbestimmungen in einem Reglement, das Rechte und Pflichten der Gefangenen klar festhielt. Nebst vielen weiteren Tätigkeiten war er auch der Gründer der Gewerbeschule Neuhof und Mitbegründer der Hypothekarbank Lenzburg.

Müller übersiedelte später nach Norditalien, um eine Textilfabrik zu gründen, und wanderte dann als Handelsmann nach Argentinien aus, wo er im Alter von 70 Jahren auf einer Expedition in Paraguay verstarb. Den Spuren dieses ungewöhnlich farbigen Lebensweges geht dieses Buch nach.

pd